

Anhang 4 Informations-, Sprach- und Datenkommunikation

1 Nichtverfügbarkeits-/Potenzialmeldungen

1.1 Meldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 – Ankündigung Nichtverfügbarkeit

Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber sämtliche Wartungsarbeiten, Anlagenrevisionen und andere geplante Nichtverfügbarkeiten sowie deren voraussichtliche Dauer.

Im Rahmen der Meldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 gelten folgende Regelungen:

- entfällt -

1.2 Meldung gemäß § 6 Abs. 2 – Meldung ungeplante Nichtverfügbarkeiten

Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich ungeplante Nichtverfügbarkeiten und Störungen (dies sind alle Nichtverfügbarkeiten, die nicht gemäß Abschnitt 1.1 gemeldet werden), sobald ihm diese bekannt werden.

Im Rahmen der Meldung gemäß § 6 Abs. 2 gelten folgende Regelungen:

- entfällt -

1.3 Meldung gemäß § 6 Abs. 3 – Ende Nichtverfügbarkeit

Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich – sofern möglich im Voraus - das voraussichtliche Ende der Nichtverfügbarkeit einer Blindleistungsquelle.

Im Rahmen der Meldung gemäß § 6 Abs. 3 gelten für im Vorfeld mit mindestens 1 Werktag Vorlauf bekannte Beendigungen der Nichtverfügbarkeit folgende Regelungen:

- entfällt -

1.4 Meldung gemäß § 6 Abs. 4 – Potenzialmeldung ungesicherte Erbringung

1.4.1 Teilautomatisierte Variante

Im Rahmen der Meldung gemäß § 6 Abs. 4 gelten für die regelmäßige Potenzialmeldung bei ungesicherter Erbringung folgende Regelungen:

Hauptprozess:	Nichtverfügbarkeits-/Potenzialmeldungen
Teilprozess:	Potenzialmeldung ungesicherte Erbringung
Produkte:	ungesicherte Erbringung
Meldefrist des Anbieters:	im gesamten Erbringungszeitraum jeweils 5 Minuten vor Beginn jeder Viertelstunde
Meldefrist des Netzbetreibers:	- entfällt -

Kontakt Anbieter:	• fachlicher Ansprechpartner „Systemführung / Blindleistungsabruf“ gemäß Anhang 6: ○ E-Mail-Adresse (vorrangig) ○ Telefon (in begründeten Ausnahmefällen)
Kontakt Netzbetreiber:	• fachlicher Ansprechpartner „Systemführung / Blindleistungsabruf“: ○ E-Mail-Adresse gemäß Anhang 6
Format / Datenweg:	• E-Mail
Meldungsinhalt:	<u>Potenzialmeldung über E-Mail:</u> Die Übersendung der Potenzialmeldung per E-Mail erfolgt in Textform unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise. Bei Übermittlung der Meldung per E-Mail enthält die „Betreff“-Zeile folgende Kennzeichnungen bzw. Informationen: • „Potenzialmeldung“ • Netzlokation (im Fall der Aggregation ist die Netzlokation mit der höchsten Vorhalteleistung zu nennen) • Datum und Uhrzeit des Beginns der Viertelstunde, für die das Potenzial gemeldet wird [DD.MM.JJJJ hh:mm:ss] Die Inhalte sind durch das Zeichen „/“ zu trennen. Bei Übermittlung der Meldung per E-Mail werden als Mailinhalte folgende Kennzeichnungen bzw. Informationen übermittelt; die Angaben sind durch einen Zeilenumbruch zu trennen: • „Potenzialmeldung“ • Netzlokation (im Fall der Aggregation ist die Netzlokation mit der höchsten Vorhalteleistung zu nennen) • Datum und Uhrzeit des Beginns der Viertelstunde, für die das Potenzial gemeldet wird [DD.MM.JJJJ hh:mm:ss] • Blindleistungspotenzial in [Mvar] mit drei Nachkommastellen Hinweis: Steht kein Blindleistungspotenzial zur Verfügung, so ist „0,000 Mvar“ zu melden. • Technische Funktion: ○ „spannungssenkend“ • Name des Anbieters

Bemerkung:	Der Ablauf ggf. erforderlicher ergänzender bilateraler Abstimmungen wird hier nicht weiter präzisiert. Anbieter und Netzbetreiber kooperieren im Sinne einer schnellen und sachgerechten Abwicklung über die für den Prozess „Nichtverfügbarkeits-/Potenzialmeldungen“ genannten fachlichen Ansprechpartner.
------------	--

2 Blindleistungsabruf durch den Netzbetreiber

2.1 Blindleistungsregelung auf vorgegebenen Spannungssollwert

- entfällt -

2.2 Blindleistungserbringung über Kennlinienverfahren

- von MITNETZ STROM eingesetztes Regelverfahren -

Die Blindleistungserbringung über Kennlinienverfahren wird durch direkte fernwirktechnische Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers an die Blindleistungsquelle für den Netzanschlusspunkt umgesetzt; der Anschlussnetzbetreiber nimmt hierbei selbstständig eine Anpassung der Kennlinien der Blindleistungsquelle vor.

Im Rahmen der Blindleistungserbringung über Kennlinienverfahren gelten folgende Regelungen:

Hauptprozess:	Blindleistungsabruf
Teilprozess:	Blindleistungsregelung Blindleistungserbringung über Kennlinienverfahren
Produkte:	ungesicherte Erbringung
Meldefrist des Anbieters:	- entfällt -
Meldefrist des Netzbetreibers:	- entfällt -
Kontakt Anbieter:	• fachlicher Ansprechpartner „Systemführung / Blindleistungsabruf“ gemäß Anhang 6: ○ E-Mail-Adresse (vorrangig) ○ Telefon (in begründeten Ausnahmefällen)
Kontakt Netzbetreiber:	• fachlicher Ansprechpartner „Systemführung / Blindleistungsabruf“ ○ Datendrehscheibe der MITNETZ STROM ○ E-Mail-Adresse gemäß Anhang 6
Format / Datenweg:	• Das Format ist durch den Fernwirktechnik-Anschluss vorgegeben
Meldungsinhalt:	gemäß Definition der technischen Schnittstellen nach Anhang 7

Bemerkung:	Der Netzbetreiber kann die Kennlinien fernwirktechnisch fortlaufend an die jeweiligen Erfordernisse anpassen. Es besteht keine Einschränkung bezüglich der Häufigkeit der Sollwertanpassung. Ein Eingreifen des Anbieters ist i. d. R. nicht erforderlich. Die Vorgaben des Netzbetreibers beziehen sich jeweils auf den Netzanschlusspunkt; die Funktionalität in der Kundenanlage im Zusammenwirken evtl. nachgelagerter Anlagen ist durch den Anbieter sicherzustellen. Die Datendrehscheibe befindet sich derzeit noch in Entwicklung. Die Formate für die Datendrehscheibe werden an den Redispatch-Prozess (z. B. A14-Protokoll) angelehnt und zum gegebenen Zeitpunkt konkretisiert.
------------	---

2.3 Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe

- situationsabhängiger Einsatz durch Systemführung -

Die Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe wird hierbei durch direkte fernwirktechnische Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers an die Blindleistungsquelle für den Netzanschlusspunkt umgesetzt; der Anschlussnetzbetreiber nimmt hierbei selbstständig eine Anpassung der Sollwerte für die Blindleistung oder den Verschiebungsfaktor vor.

Im Rahmen der Blindleistungserbringung über Online-Sollwert-Vorgabe gelten folgende Regelungen:

Hauptprozess:	Blindleistungsabruf
Teilprozess:	Blindleistungsregelung Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe
Produkte:	ungesicherte Erbringung
Meldefrist des Anbieters:	- entfällt -
Meldefrist des Netzbetreibers:	- entfällt -
Kontakt Anbieter:	• fachlicher Ansprechpartner „Systemführung / Blindleistungsabruf“ gemäß Anhang 6: ○ E-Mail-Adresse (vorrangig) ○ Telefon (in begründeten Ausnahmefällen)
Kontakt Netzbetreiber:	• fachlicher Ansprechpartner „Systemführung / Blindleistungsabruf“ ○ Datendrehscheibe der MITNETZ STROM ○ E-Mail-Adresse gemäß Anhang 6

Format / Datenweg:	• Das Format ist durch den Fernwirktechnik-Anschluss vorgegeben.
Meldungsinhalt:	gemäß Definition der technischen Schnittstellen nach Anhang 7
Bemerkung:	Der Netzbetreiber kann die Sollwerte fernwirktechnisch fortlaufend an die jeweiligen Erfordernisse anpassen. Es besteht keine Einschränkung bezüglich der Häufigkeit der Sollwertanpassung. Ein Eingreifen des Anbieters ist i. d. R. nicht erforderlich. Die Vorgaben des Netzbetreibers beziehen sich jeweils auf den Netzanschlusspunkt; die Funktionalität in der Kundenanlage im Zusammenwirken evtl. nachgelagerter Anlagen ist durch den Anbieter sicherzustellen. Die Datendrehscheibe befindet sich derzeit noch in Entwicklung. Die Formate für die Datendrehscheibe werden an den Redispatch-Prozess (z. B. A14-Protokoll) angelehnt und zum gegebenen Zeitpunkt konkretisiert.

2.4 Blindleistungserbringung nach festgelegter Fahrweise oder Fahrplan

- entfällt -

3 Elektronische Übermittlung von Gutschriften und Rechnungen

3.1 Rechnungsformat

Der Anschlussnetzbetreiber rechnet die Vergütung nach § 9 Abs. (2) und Abs. (3) sowie die Vertragsstrafen nach § 11 gegenüber dem Anbieter auf Grundlage von § 27 Abs. (38) Nr. 1 UstG in dem elektronischen PDF-Format ab.

Ab dem 01.01.2027 erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG in dem elektronischen Datenformat ZUGFeRD in der jeweils aktuellen Version. Der Anschlussnetzbetreiber behält sich vor, nach vorheriger Abstimmung mit dem Anbieter auch vor dem 01.01.2027 bereits eine Rechnung in diesem Format zu übermitteln.

3.2 Übertragungsweg

Die Übermittlung der Abrechnung erfolgt per E-Mail an die vom Anbieter in **Anhang 6** angegebene elektronische Rechnungsadresse.